



WERTPAPIER-
MITTEILUNGEN

Zeitschrift für Wirtschafts- und Bankrecht

35

4. September 2010
64. Jahrgang
Seiten 1625-1676

Redaktion:

Rechtsanwalt
Dr. Andreas Lange,
Frankfurt a. M.

Prof. Dr. Tobias Lettl,
Potsdam

Rechtsanwalt
Dr. Helmut Merkel,
Frankfurt a. M.

Rechtsanwalt
Dr. Jürgen Than,
Frankfurt a. M.

Arne Wittig,
Frankfurt a. M.

Redaktionsbeirat:

Rechtsanwalt
Dr. Wolfgang Gößmann,
Hamburg

Vors. Richter am BGH a.D.
Dr. Gero Fischer,
Freiburg

Rechtsanwalt
Thorsten Höche,
Berlin

Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. mult.
Klaus J. Hopt,
Hamburg

Richter am BGH
Dr. Hans-Ulrich Joeres,
Karlsruhe

Rechtsanwalt
Prof. Dr. Hans-Jürgen Lwowski,
Hamburg

Prof. Dr. Peter O. Mülbart,
Mainz

Rechtsanwalt
Reinhard Nützel,
Frankfurt a. M.

WERTPAPIER-
MITTEILUNGEN
TEIL IV

AUS DEM INHALT:

Seite 1625

Univ.-Prof. Dr. Dr. h.c. Herbert Kronke, Heidelberg
Das Genfer UNIDROIT-Übereinkommen über materiell-
rechtliche Normen für intermediär-verwahrte Wert-
papiere und die Reform des deutschen Depotrechts

Seite 1635

Wiss. Mitarbeiter Dr. Patrick Velte, Hamburg
Corporate Governance in der monistischen
Societas Europaea

Seite 1641

BGH, 15.7.2010
Zur Anrechnung von Steuervorteilen aus einer
Kapitalanlage im Schadensersatzprozess des
Anlegers

Seite 1655

BGH, 19.7.2010
Fälligkeit des Verlustausgleichsanspruchs der
BGB-Gesellschaft auch bei Fehlen einer Abfindungs-
bilanz

Seite 1663

BVerfG, 23.6.2010
Vereinbarkeit des Untreuetatbestandes des § 266
Abs. 1 StGB mit dem Bestimmtheitsgebot

Inhaltsverzeichnis

Beiträge

Univ.-Prof. Dr. Dr. h.c. Herbert Kronke, Heidelberg

Das Genfer UNIDROIT-Übereinkommen über materiellrechtliche Normen für intermediär-verwahrte Wertpapiere und die Reform des deutschen Depotrechts 1625

Wiss. Mitarbeiter Dr. Patrick Velte, Hamburg

Corporate Governance in der monistischen Societas Europaea 1635

Rechtsprechung

Bankrecht und Kapitalmarktrecht

Bundesgerichtshof 15.7.2010 Grundsätzlich keine Anrechnung von Steuervorteilen aus einer Kapitalanlage im Schadensersatzprozess des Anlegers, wenn auch die Schadensersatzleistung der Besteuerung unterliegt 1641

LG Frankfurt a.M. 7.5.2010 Unzulässige Zwangsvollstreckungsmaßnahme gegen eine isländische Bank 1651

Gesellschaftsrecht

Bundesgerichtshof 21.6.2010 Kein Stimmverbot des zum Versammlungsleiter in den Gesellschafterversammlungen einer GmbH berufenen Gesellschafters bei der Abstimmung über den Antrag, ihm die Versammlungsleitung zu entziehen 1652

Bundesgerichtshof 19.7.2010 Heilung des Vertretungsmangels einer BGB-Gesellschaft im Prozess nur durch Eintritt aller Gesellschafter, denen die Geschäftsführungsbefugnis zusteht, und Genehmigung der bisherigen Prozessführung 1654

Bundesgerichtshof 19.7.2010 Fälligkeit des Verlustausgleichsanspruchs der BGB-Gesellschaft auch bei Fehlen einer Abfindungsbilanz; zu den subjektiven Voraussetzungen des Beginns der Verjährungsfrist des Verlustausgleichsanspruchs 1655

OLG Frankfurt a.M. 15.6.2010 Zur Nichtigkeit von Hauptversammlungsbeschlüssen wegen Fehlerhaftigkeit der Einladung zur Hauptversammlung 1656

Insolvenzrecht und Zwangsvollstreckung

Bundesgerichtshof 1.7.2010 Vermutung des Gläubigerbenachteiligungsvorsatzes des Schuldners und der Kenntnis des anderen Teils hiervon auch bei güterrechtlichen Verträgen, die der Schuldner mit einer nahestehenden Person schließt 1659

Bundesgerichtshof 15.7.2010 Rücknahme des Antrags auf Versagung der Restschuldbefreiung der darüber ergangenen Entscheidung bis zum Eintritt der Rechtskraft 1662

Sonstiges

Bundesverfassungsgericht	23.6.2010	Vereinbarkeit des Untreuetatbestandes des § 266 Abs. 1 StGB mit dem Bestimmtheitsgebot	1663
Bundesgerichtshof	6.7.2010	Bemessung der Berufungsbeschwer des Klägers bei der Abänderung einer Zug-um-Zug-Verurteilung nach dem Zeit- und Kostenaufwand bei Erfüllung des Gegenanspruchs; keine zusätzliche Beschwerde durch den zusätzlich gestellten Antrag auf Feststellung des Annahmeverzugs	1673

Berichtigung

Bundesgerichtshof	27.1.2010	Die erstmalige Erhebung der Einrede der Verjährung im Laufe des Rechtsstreits als erledigendes Ereignis auch bei Verjährung der Rechtshängigkeit	1675
-------------------	-----------	--	------

Bücherschau

Kurt Stöber	Forderungspfändung, 15. Aufl.	1675
	Rezensent: Rechtsanwalt Dr. Jürgen Niebling, Pullach	

Die mit **◆** gekennzeichneten Entscheidungen des BGH sind zum Abdruck in der amtlichen Sammlung vorgesehen.

Nicht amtliche Leitsätze zu Entscheidungen des BGH sind kursiv gesetzt. Leitsätze zu Entscheidungen der Instanzgerichte sind überwiegend durch den Einsender oder die Redaktion verfasst.

Die mit einem ***** gekennzeichneten Entscheidungen sind zur Veröffentlichung und Besprechung in der Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht (WuB) vorgesehen.

Nur soweit der Redaktion bis zur Drucklegung die Rechtskraft einer instanzgerichtlichen Entscheidung mitgeteilt worden ist, wird dies im Anschluss an das Aktenzeichen vermerkt. Ein fehlender Rechtskrafthinweis muss daher nicht bedeuten, dass die Entscheidung nicht rechtskräftig geworden ist.

Redaktion: Professor Dr. Tobias Lettl, LL.M. (EUR), Universität Potsdam; Rechtsanwalt Dr. Helmut Merkel, Frankfurt am Main; Rechtsanwalt Dr. Jürgen Than, Frankfurt am Main; Arne Wittig, Frankfurt am Main; Rechtsanwalt Dr. Andreas Lange, Frankfurt am Main (presserechtlich verantwortlicher Redakteur)

Redaktionsbeirat: Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Gößmann, Leiter der Rechtsabteilung der HSH Nordbank AG, Hamburg/Kiel (Vorsitzender); Dr. Gero Fischer, Vors. Richter am Bundesgerichtshof a.D., Freiburg; Rechtsanwalt Thorsten Höche, Chefsyndikus des Bundesverbandes deutscher Banken e.V., Berlin; Professor Dr. Dr. Dr. h.c. mult. Klaus J. Hopt, Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht a.D., Hamburg; Dr. Hans-Ulrich Joeres, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Rechtsanwalt Professor Dr. Hans-Jürgen Lwowski, Hamburg; Professor Dr. Peter O. Mühlbert, Direktor des Instituts für Internationales Recht des Spar-, Giro- und Kreditwesens an der Johannes Gutenberg-Universität, Mainz; Rechtsanwalt Reinhard Nützel, Chefsyndikus der DZ-Bank AG, Frankfurt a. M.

Verlag: Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Keppler, Lehmann GmbH & Co. KG, Postfach 11 09 32, 60044 Frankfurt a. M.; Düsseldorf Straße 16, 60329 Frankfurt a. M.; Geschäftsführung: Ernst Padberg (Anschrift des Verlags)
Telefon Redaktion: Dr. Andreas Lange, (0 69) 27 32-164, E-Mail: a.lange@wmrecht.com; Lektorat: Dr. Monika Diakité, (0 69) 27 32-172, E-Mail: m.diakite@wmrecht.com; Sekretariat: Elina Vykoukal, (0 69) 27 32-188, E-Mail: e.vykoukal@wmrecht.com
Anzeigen: Dr. Jens Zinke, (0 69) 27 32-265, E-Mail: j.zinke@wmrecht.com; Vertrieb/Nachbestellungen: (0 69) 27 32-142; Telefax (0 69) 23 26 85

Druck: Central-Druck Trost GmbH & Co. KG, Industriestraße 2, 63150 Heusenstamm, Telefon (0 61 04) 60 60

Bei Einzelbezug des Teils IV der WERTPAPIER-MITTEILUNGEN beträgt der Abonnementpreis monatlich € 82,90 (einschl. 7% MwSt. € 5,42) + € 7,45 Versandkostenzuschlag (einschl. € -,49 MwSt.). Auslandsbezug ohne Mehrwertsteuer + € 9,10 Versandkostenzuschlag. Für Mitglieder der ARGE Bank- und Kapitalmarktrecht gibt es für die Dauer des Fachanwaltslehrgangs einen Rabatt von 50% auf den Abonnementpreis.

Im Preis inbegriffen sind die jährlichen zwei Einbanddecken.

Bei Nichtbelieferung infolge höherer Gewalt oder infolge von Arbeitskämpfen bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Abbestellungen nur zum Quartalsende bei dreiwöchiger Kündigungsfrist.

©2010 Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN, Frankfurt am Main – ISSN 0342-6971

Urheber- und Verlagsrechte: Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Urheberschutz besteht auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie vom Einsender oder der Redaktion erarbeitet oder redigiert worden sind. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitungen in elektronischen Systemen.

Manuskripte: Die Übersendung eines Manuskripts beinhaltet die Erklärung, dass der Verfasser den Beitrag oder einen Beitrag mit gleichem Gegenstand nicht zeitnah anderweitig anbietet. Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernehmen Verlag und Redaktion keine Haftung. Mit der Annahme zur Veröffentlichung erwirbt der Verlag vom Verfasser alle Rechte, insbesondere das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts und die Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank sowie das Recht zur weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken im Wege eines photomechanischen oder eines anderen Verfahrens.

Hinweise für Autoren unter www.wertpapiermitteilung.com

WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Teil IV